



Satzung

Die Satzung wurde am 26. Januar 2007 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Präambel

Der Verein ist bestrebt

- die Förderung und Weiterbildung Jugendlicher in den Bereichen: technisches Wissen in Elektro-, Nachrichten- sowie Informationstechnik und sozialer Kompetenz,
- die Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes zu pflegen,
- die Förderung internationaler und freundschaftlicher Gesinnung / Verbundenheit, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung zu unterstützen,
- die Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene und sprachlicher Förderung, auch in Fremdsprachen zu pflegen.
- Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen gemäß §2 des Amateurfunkgesetz - AfuG 1997) zu unterstützen und dafür Vorsorgemaßnahmen für die Notfunkkommunikation zu treffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**Interessengemeinschaft Leverkusener Funkamateure
zur Förderung der Jugend und der Völkerverständigung e.V.
(kurz: IGEL e.V.)**

im Folgenden "Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die allgemeine Völkerverständigung im Bereich des Amateurfunks sowie die internationale und freundschaftliche Gesinnung / Verbundenheit zu fördern.
Zusätzlich Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen gemäß §2 des Amateurfunkgesetz - AfuG 1997) zu unterstützen und dafür Vorsorgemaßnahmen für Notfunkkommunikation zu treffen.“
Ferner soll elektro- wie auch nachrichten- und informationstechnisches Wissen an Interessierte weitergegeben werden.

- (2) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:
- die Förderung Jugendlicher im Bereich der Elektro-, Nachrichten- und Informationstechnik sowie der Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Vermittlung sozialer Kompetenz
 - das Durchführen von Fortbildungsmaßnahmen im elektro- nachrichten- und informationstechnischem Umfeld für alle Interessierten
 - der Betrieb und der Unterhalt eines Vereinsheims zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Funkamateure des Deutschen Amateur Radio Clubs e.V. vertreten durch den Ortsverband G11 Leverkusen und zur Durchführung der oben genannten Ausbildungsmaßnahmen durch den Ortsverband.
 - die Unterstützung von Vorsorgemaßnahmen und Einrichtungen zur Notfunkkommunikation. z. B. mit ortsfesten und mobilen Amateurfunkinfrastrukturen.
- (3) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

- (3) Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann in der Mitgliederversammlung beantragen, über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (2) Dem Aufnahmeantrag kann nur zugestimmt werden, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder als Bürgen die Aufnahme befürworten und den Aufnahmeantrag entsprechend unterzeichnet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Dabei müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
 - Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
 - Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per Briefpost oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge und Wahlvorschläge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (3) Das passive Wahlrecht kann nur bei Anwesenheit des Mitglieds ausgeübt werden.
- (4) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen durch Einsicht beim Vorstand, Aushang in den



Vereinsräumen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht möglich.
- (3) Jedes Mitglied darf genau eine Vollmacht besitzen, um das Stimmrecht eines abwesenden Mitgliedes auszuüben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

- ein Erster Vorsitzender
- ein Zweiter Vorsitzender
- ein Schatzmeister

Erweiterter Vorstand:

- ein Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer (frei durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen)

- (2) Der Vorstand wird alle vier Jahre neu gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann nur für drei Amtszeiten in Folge in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des

Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer, der durch den Vorstand bestellt werden kann, muss seine Arbeiten ehrenamtlich durchführen.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird durch den Vorstand festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.



§13 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO von 2018) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG von 2018) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- (1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- (2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- (3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- (4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- (5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- (6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (7) das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde nach Art 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern der sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei mehr als 10 Personen, die „ständig“ mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten.

Bei Unterschreitung dieser Zahl übernimmt diese Aufgabe der 1. Vorsitzende des Vereins.